

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Neunter Jahrgang.]

15. Oktober 1864.

Was ist da zu machen?

Am 18. Sept., am eidgenössischen Buß- und Bettage, erhielten wir ein großes und schweres Paket von der Post. Dasselbe enthielt achtundfünfzig Bücher und Büchlein*), und fast jedem Exemplar war ein Druckblättchen beigelegt, mit den Worten: Wir bitten um baldige und ausführliche Rezension und um Uebersendung der bezüglichen Nr. der Lehrerzeitung.

Wenn wir uns der häufigen Klagen erinnern, die im vorigen Jahre gegen Aufnahme so „vieler Rezensionen“ in unserm Leserkreise laut wurden, so will es uns vorkommen, als hörten wir bei der Hinweisung auf allfällige achtundfünfzig Rezensionen aus unserer Lesergemeinde das tausendstimmige angstvolle Litanei-Responsorium: *Versöhne uns, o Herr!*

Sollen wir etwa Bücher zurücksenden? Es dürfte dieß bei vielen, ja den meisten geschehen, ohne daß die Leser der Lehrerzeitung den mindesten Verlust oder Nachtheil erlitten: ganz gewöhnliche Schulbüchermarktwaare zum lokalen Gebrauch. Aber die Zurücksendung kostet auch Mühe, Zeit und etwa noch Porto.

Sollen wir die 58 Bücher an theilnehmende und bereitwillige Fachmänner schicken und sie um Rezension ersuchen? *Versöhne uns, o Herr!*

Wir erlauben uns, folgenden Modus zu beantragen.

1. Von gewöhnlicher Schulbüchermarktwaare wird bloß der Titel notirt;
2. Das literarische Mittelgut wird in konzentrirten Andeutungen beurtheilt;
3. Bedeutsame literarische Erscheinungen sollen theils von Fachmännern, theils von der Redaktion ausführlicher besprochen werden. Ist's so gefällig?

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XVI. Kanton Bern [Einwohnerzahl zirka 470,000].

A. Primarschulen, allgemeine Volksschulen.

(Fortsetzung.)

IV. Lehrereinkommen und amtliche Stellung. § 11 des Gesetzes vom Juni 1859 lautet: Die Baarbesoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens für definitive Anstellung Fr. 500, für provisorische Fr. 380. — Ferner nach § 12: a. eine anständige freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Beschneuerung; b. drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maß eines andern Brennmaterials; zudem c. $\frac{1}{2}$ Zuchart gutes Pflanzland. Statt der Nutzungen kann auch eine Vergütung in Geld geleistet werden.

Die Baarbesoldung, sowie die Nutzungen a, b, kommen auch den Primarlehrerinnen zu (§ 30).

Der Jahresbericht für 1863 gibt in einer tabellarischen Uebersicht folgende Aufschlüsse:

Das Besoldungsminimum mit 500 Fr. beziehen noch	798 Lehrstellen
500—600 Fr.	345 „
600—700 „	112 „
700—800 „	68 „
800—900 „	31 „

*) Wie sich diese Menge lit. Fische im Buchhändlerneze ansammeln konnte, ist uns nicht recht klar.

900—1000 „	36 Lehrstellen.
1000—1200 „	43 „
1200—1500 „	11 „
über 1500 „	10 „
	1454

Anm. In diesen Angaben steckt ein Irrthum, wenn nicht 9 Lehrer mehr sind, als Schulstellen (1445).

Das Hauptergebniß ist: noch beziehen ca. $\frac{11}{14}$ der Lehrer und Lehrerinnen nur eine Besoldung von 500—600 Fr.

Die Besoldungen über 800 Fr. kommen fast durchweg nur auf Stadtschuldienste, die übrigens verhältnißmäßig (namentlich mit Hinsicht auf größere Stundenzahl und größere Ausgaben) meistens sehr kümmerlich bezahlt sind.

Der Staat als solcher zahlt an die Baarbesoldung eines jeden definitiv angestellten Primarlehrers jährlich Fr. 220; bei provisorischer Anstellung Fr. 100. Da die Zahl der definitiv angestellten im Jahr 1863 auf 1368 stieg, der provisorisch angestellten auf 73, so würde sich nach diesem Verhältniß der Staatsbeitrag an die Primarschulbesoldungen auf ca. 308,262 Fr. für dieses Jahr belaufen.

Alterszulagen wurden 532 ausgerichtet, im Gesamtbetrag von 23,505 Fr.

Die Leistungen des Staates an die Primarlehrerbesoldungen verdienen rühmliche und dankbare Anerkennung. Wenn dessenungeachtet die Besoldungen meist noch sehr geringe sind, so liegt der Fehler an den Familien und den Gemeinden.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom Juni 1859 setzen die Schulgelber auf ein Minimum oder unterlagern den Bezug gänzlich. — Dieß scheint uns ein zweckwidriges, unbilliges Streben zu sein. Was die Beitragsfähigkeit der Gemeinden anbelangt, so vermögen wir hierüber einstweilen nicht zu urtheilen: weil wir den Bestand der Schulgüter nicht kennen.

Die Besoldungsverhältnisse im Kanton Bern befestigen uns noch mehr in dem von uns zuerst aufgestellten, im Kt. Zürich und Kt. Thurgau zur gesetzlichen Geltung gebrachten Prinzipie, daß drei Faktoren: der Staat, die Gemeinde, die Familie — sich nach Kräften an der Aufbringung der Lehrerbefoldungen betheiligen müssen, wenn diese anständig und ausreichend werden sollen. Für die arme Familie wird die Gemeinde, für die arme Gemeinde der Staat in besondere Mitleidschaft gezogen.

Hinsichtlich der sichern und würdigen Amtsstellung bleibt dem Lehrstand noch sehr viel zu wünschen. — Die Wahl geschieht durch den Gemeinderath auf einen Vorschlag von Seite der Schulkommission und des Schulinspektors und unterliegt der Bestätigung durch die Erziehungsdirektion (§§ 23, 24. Ges. 1860).

§ 24 desselben Gesetzes lautet: „Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt des § 31 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 sowie der gesetzlichen Bestimmungen über die Abberufung, auf Lebenszeit.“

Der Abberufungsparagraph (37. v. J. 1860) enthält folgenden Satz: „Mißverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde, Schulkommission, die jede geeignete Wirksamkeit des Ersteren hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.“

Schon diese Bestimmung ist so elastisch, daß die amtliche Stellung vielfach gefährdet wird. Aber § 31 des Gesetzes vom Juni 1859 enthält dießfalls nachstehende weitere Bestimmung: „Jede Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbefoldung um wenigstens Fr. 100- berechtigt die Gemeinde, die Ausschreibung der Lehrer, stelle zu verlangen. Auch bei geringern Erhöhungen kann

„wo das Interesse der Schule es wünschbar macht, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion die Stelle ausgeschrieben werden.“

Demnach ist der Lehrer der Gewalt der Dorfmagistrate überantwortet. Hat er, verdient oder unverdient, ihr Mißfallen auf sich gezogen, so legen sie ein Sümmechen Geld zusammen und der Lehrer ist aus seinem Amte vertrieben.

Wer ist der Erfinder dieses Gesetzes? Die schweizerische Lehrerschaft sollte ihn kennen, um ihm den geeigneten Kranz zu bieten.

Eigenthümlich und bemerkenswerth ist, daß die Primarlehrer nicht unwesentlich an quasi geistlichen Funktionen partizipiren. In Nr. 34 „Neue Berner Schul-Zeitung“, Jahrg. 1864, wird die Oberschule in Uetligen ausgeschrieben, und in der Ausschreibung steht folgender Satz: „Zu den gesetzlichen Pflichten kommen noch folgende hinzu: a. Abhaltung der sämtlichen Winterkinderlehren; b. Beaufsichtigung der Kinder in den Sommerkinderlehren; c. Lesen in der Kirche zu Wohlten mit den übrigen Lehrern der Kirchgemeinde, und zwar beides unter Lit. b. und c. nach bestimmter Reihenordnung; d. Abhaltung der Leichengebete im Hause, wofür eine Gebühr von Fr. 1 bezogen werden darf.“

Der Direktionsbericht fürs Jahr 1863 enthält in dieser Beziehung S. 5 nachstehende Bemerkung.

„Mit der Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes kam die Erziehungsdirektion nur in so fern in Berührung, als sie durch dieselbe veranlaßt wurde, Vorschläge zum Schutze der Schule anzubringen, welche aber der Macht ausnahmsweiser Verhältnisse, wie sie in Dientigen und anderwärts vorhanden sind, weichen mußten.“

Die Lehrer sollen, wenn sie nicht Mitglieder der Schulkommission sind, zu allen Verhandlungen, die sie nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme beigezogen werden. In Gemeinden von besonders zahlreichem Lehrpersonal kann mit Einwilligung der Erziehungsdirektion eine Vertretung Statt finden. (§ 11. Regl. 1862.)

V. Ruhegehälter, Pensionen, Leibgedinge.

Der „Bericht der bernischen Lehrer-Kasse“ (v. 4. Mai 1864) fürs Jahr 1863 enthält nachstehende Angaben.

Zahl der Mitglieder: 829; — Etat des Vermögens: 381,772 Fr.; — Pensionssumme: 20,720 Fr.; — Pensionsberechtigte: 259; — Größe einer Pension: 80 Fr.

Die Staatskasse leistet jährlich einen Beitrag von 9000 Fr. „für Leibgedinge“. Solche wurden im Jahr 1863 ertheilt:

I. Klasse	120 Fr.	an 10 Berechtigte,
II. „	100 „	26 „
III. „	80 „	33 „
IV. „	70 „	70 „

Als außerordentliche Unterstützungen wurden 445 Fr. an 14 Betenten vertheilt.

Die Gesamteinzahlungen eines Mitgliedes betragen 450 Fr. In den Genuß einer Pension tritt: wer 55 Jahre alt geworden; wer außer Stand ist den Beruf auszuüben oder sonst sein Brod zu verdienen; Wittwen und Waisen.

VI. Schulfonds, Schulgüter der Gemeinden.

In drei Jahresberichten 1851, 1852, 1853 spricht die Direktion ihr Bedauern darüber aus, daß die Schulinspektoren keine Kenntniß über Bestand und Verwaltung der „Schulgüter“ erlangen können. „Das Material zur Berichterstattung fehlt dermal noch den Schulinspektoren sowohl, als auch der Direktion, da es zunächst den Regierungskatholern obliegt, die Schulgutrechnungen zu prüfen und zu passiren.“ (1863)

Nach unserer Ansicht ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Erziehungsdirektion genaue Kenntniß über Bestand und Verwaltung der Schulgüter erlange. — Z. B. die Gemeinde N. N. bezieht jährlich 220 Fr. an die Lehrerbefolgung; sie besitzt ein sehr bedeutendes Schulgut, welches jährlich einen Ueberschuß abgibt; aber sie denkt nicht daran, die Lehrerbefolgung über das Minimum zu erhöhen. Sollte da die Erziehungsdirektion nicht einschreiten dürfen? Sollte eine Staatsverwaltung, die so große und anerkanntswürdige Summen auf das Volks-

schulwesen verwendet, nicht auch berechtigt und verpflichtet sein, von den Gemeinden und Familien entsprechende Summen zu diesem Zwecke zu fordern?

Wir hoffen, über die „bernischen Schulgüter“ nachträglich noch einige Aufschlüsse geben zu können.

VII. Schulhäuser, Schulkafale, Lehrerwohnungen.

Ueber die Anzahl enthalten die Berichte keine summarische Angabe.

Im Berichte für 1862 heißt es, daß man noch immer über den Mangel an „guten Lehrerwohnungen“ klagt. Es seien in diesem Jahre 20 Schulhäuser neu erbaut, 6 derselben reparirt worden. Der Staat leistete einen Beitrag von 19,854 Fr. Im Jahr 1863 sind nach dem Direktions-Berichte 18 Neubauten und 14 Reparaturen vorgekommen; hiezu ein ordentlicher Staatsbeitrag von 36,749 Fr.

Derselbe Bericht zeigt in tabellarischer Uebersicht, daß 984 Lehrstellen die vollständigen Naturalleistungen erhalten, 470 aber die Entschädigung. Ob unter der Naturalleistung auch die Lehrerwohnung verstanden wird, ist uns nicht ganz klar.

Der Kanton Bern muß in dieser Hinsicht erst in den sechsziger Jahren nachholen, was der K. Zürich in den dreißiger Jahren ausführte. Genaue Zahlangaben wären auch hier wünschbar; z. B. wie viele Schulhäuser mit Lehrerwohnungen? Wie viele ohne solche? Gute Schulkafale? Ungenügende?

Nicht uninteressante Vergleichen bieten die Nutzungskafationen dar; z. B. in der „Uettliger Ausschreibung“: eine freundliche Wohnung mit drei Stuben, Keller, Garten, Scheuerantheil — zusammen angeschlagen für 85 Fr. (!); 1/2 Zuchtart Hanshofstatt beim Schulhaus mit Fruchtbäumen: 25 Fr.; 6 1/2 Klafter Tannenholz frei zum Hause: 45 Fr.

VIII. Arbeitsschulen für Mädchen bestanden im Jahr 1863 bereits 702, von welchen 73 in demselben Jahr errichtet worden sind. Die Anzahl der Schülerinnen stieg auf 25,958. Der Staat zahlte an die Befolgungen und die Kosten des Arbeitsstoffes die Summe von 20,110 Fr. Durch ein Gesetz vom 23. Juni 1864 werden die Mädchenarbeitsschulen obligatorisch organisiert.

Die Primarlehrerinnen haben zugleich den Arbeitsunterricht an ihren Orten zu ertheilen; sie erhalten hiefür von der Gemeinde keine Befolgung, jedoch vom Staate eine Zulage von 40 Fr. — Diese Zulage erhalten auch die besonders angestellten, von den Gemeinden besoldeten Arbeitslehrerinnen. (Schluß folgt.)

Literarische Andeutungen.

(Fortsetzung)

4. Theorie und Praxis der Bienenzucht, von Jakob Portmann. Luzern, Räder. 1864.

Der Verfasser sagt in der Vorrede: „Einige der neuern (Bienenbücher) sind zwar sehr gut, aber die Herren Verfasser konnten den Bienenfreunden Nichts verleugnen und plauderten darin nur zu viel von den lieben und lieben Bienen, daß am Ende ein Anfänger den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht. Es gilt daher eine Hinweglassung alles Ueberflüssigen, Gleichgültigen und Selbstverständlichen, und der Verfasser dieser Schrift hat sich Mühe gegeben, die bewährten Grundsätze in der Bienenzucht sammt den nöthigsten Handgriffen und Förderungsmitteln derselben auf Grundlage der Erfahrung im gemeinen Leben kurz und bündig zusammenzustellen, wodurch jedem Bienenwirthe Anleitung ertheilt wird, auf die einfachste Weise im Thale, im Lande oder auf dem Gebirge mit Nutzen Bienen zu halten und zu pflegen.“

Uns scheint, der Verfasser habe seine Aufgabe in sehr befriedigender Weise gelöst.

5. Kleine Erzählungen aus der Schweizergeschichte von H. Herzog, Lehrer. Dritte, vermehrte u. verbess. Aufl. Aarau, Martin. 1864.

Seit fast einem halben Jahrhundert wird so ziemlich der gleiche Stoff von einer Reihe Verfasser behandelt: Hanhard, Meier, Rietschi, Schuler, Probst, Galatin, Zimmermann u. n. A.; sodann fragmentarisch in allen schweizerischen Schul- und Jugendschriften, Kalendern u. s. w. — Wenn etwa Schüler und Lehrer die Erzählungen eines Verfassers während einer längern Periode unzählige Male gelesen haben, so wird ihnen das Buch langweilig; da man aber den sachlichen Inhalt doch

beibehalten will, so ist eine neue Einkleidung willkommen, und darum mögen sich immer wieder neue Bearbeiter mit dem gleichen Stoffe beschäftigen, denselben etwa vermehren, etwa auch in vervollkommener Form darbieten. Vielen Lehrern und Lesern kommt es übrigens gar nicht darauf an, ob Vollkommeneres oder Zweckdienlicheres dargeboten werde: wenn es nur ein „neues Buch“ oder ein „anderes Buch“ ist. Bei der Erweiterung und Vermehrung des Stoffes möchten wir aber ernstlich davor warnen, daß nicht gar so unbedeutende Vorkommenheiten: Thaten-, Verstand- und Gemüthsäußerungen dargeboten werden; gleichsam nur darum, weil die That oder das Wort schweizerisch sei. Das wäre langweilig und eitel lächerlich. Räme dann zu dem fast inhaltslosen Lesestücke noch eine pädagogische Schönfärberei von Seite des Lehrers, so würden die Schüler unzweifelhaft zum blöden Hinstarren und zum Gähnen angeregt.

Es will uns scheinen, auch Herr Herzog hätte manche Nr. aus diesen Erzählungen weglassen dürfen; ferner ist uns aufgefallen, daß hier und da der Stoff nicht nach seiner Bedeutung gewertet sei: z. B. wird dem Hans Waldmann (S. 63) kaum eine Druckseite Raum gegeben, während von ziemlich unsichern und unbedeutenden Personen Allerlei berichtet wird. — Hier und da meinten wir uns auch zu erinnern, dieselben Worte und Sätze schon anderswo gedruckt gefunden zu haben.

Zimmerlin! Das Büchlein entspricht einem jeweiligen Bedürfnisse und verdient eine Stelle in den Jugendbibliotheken.

6. Vorlagen zum geometrischen Zeichnen für Mittelschulen von Frd. Grabberg.

Der Zeichnungsunterricht an unsern Sekundar-, Gewerbs- und Handwerkschulen ist noch lange nicht methodisirt, wie er es sein sollte und wie das Bedürfnis es dringend erheischt; es ist aber erfreulich, wie fort und fort neue Beiträge zur Ergänzung geliefert werden.

Ein sehr schätzbarer Beitrag ist Grabbergs Vorlagenwerk, 20 größere Blätter, Preis 4 Fr., beim Herausgeber in Zürich zu beziehen.

Diese Vorlagen werden von der zweiten Klasse unserer Sekundarschulen ohne Schwierigkeit und mit Befriedigung ausgeführt.

Man erzielt damit:

1. Daß die Zöglinge dieser Schulstufe einen exakten Gebrauch von Zirkel, Lineal und Reißfeder machen lernen.

2. Werden sie mit einfachen Baukonstruktionen vertraut. Die Vorlagen sind deshalb eine gute Vorstufe für angehende Bauhändler.

3. Zeigen die Vorlagen, nach welchen Grundsätzen Linearzeichnungen schattirt werden müssen. Der Lehrer benutze zu diesem Zwecke nur etwa die Vorlage für eine Thüre, ein Läuferwerk u. dgl. und vergleiche dieselbe mit einer Thüre in der Schulstube, die in günstiger Beleuchtung ist, nämlich nur von einer Seite her. Weil die Beleuchtung in der Regel von verschiedenen Seiten einfällt, kann sich der angehende Zeichner oft in Vertheilung von Licht und Schatten nicht zurecht finden.

4. Nach Durcharbeitung dieses Vorlagenwerkes ist der Uebergang zum Zeichnen nach Gegenständen nicht mehr schwer. Es darf dasselbe aus obigen Gründen bestens empfohlen werden. C. R. M.

St. Gallen. Mit Anfang November wird das hiesige Lehrerseminar nach Rorschach in das Kloster Marienberg übersiedeln. Die neue Organisation wird jedoch erst mit dem nächsten Schuljahre ins Leben treten, daher das Lehrpersonal bis dahin provisorisch angestellt bleibt. Nur der Musikunterricht wird veränderter Verhältnisse wegen jetzt schon definitiv geregelt werden. Nach dem Gesetze müssen die Stellen ausgeschrieben werden.

Luzern. Laut dem fünften Jahresbericht der Rettungs-Anstalt auf dem Sonnenberg betrug die Anzahl der Zöglinge im Berichtsjahr 27. Fünf Knaben hatten im Frühling 1863 die Anstalt verlassen, nachdem sie das durch die Statuten festgesetzte Alter erreicht und 3—4 Jahre in derselben zugebracht hatten. Diese 27 Zöglinge vertheilen sich auf die Kantone wie folgt: Luzern 7, Solothurn 5, St. Gallen 5, Argau 3, Bern 1, Schwyz 1, Unterwalden 1, Zug 1, Glarus 1, Tessin 1, Neuenburg 1. Die Generalrechnung zeigt im Jahr 1863 einen Rückschlag des Vermögens von Fr. 1405.

Argau. Auf Grundlage des von Hrn. Direktor Römer bearbeiteten Entwurfes hat die Landwirthschaftskommission seit Erlaß des neuen Gesetzes ein umfassendes Reglement über die Aufnahme und Entlassung, die Hausordnung und Disziplin, die Beschäftigung und Befestigung der Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule beraten und der Regierungsrath demselben seine Genehmigung erteilt. Wir hoffen, dasselbe werde nicht wenig dazu beitragen, der Anstalt von Neuem das Zutrauen sowohl der Eltern als der Freunde landwirthschaftlicher Bildung zuzuwenden. Diefem Reglemente wird demnächst die bereits bearbeitete Organisation der Oekonomieverwaltung, des Lehrplans, des Wirtschaftsbetriebes, der Aufsicht u. s. w. folgen. (Schwyzrb.)

Thurgau. † Dem Bericht eines langjährigen und tüchtigen Schulinspektors entnehmen wir folgenden Passus.

„Unsere Volksschulen, wenn man einen gerechten Maßstab an sie legt, bieten ein gewiß nicht unerfreuliches Bild, und geben ohne Anders die tröstliche Beruhigung, daß in ihnen unsere Jugend in zweck- und zeitgemäßer Weise die erste Entwicklung und Anregung des Geistes und Gemüthes empfangen kann und empfängt. Wenn in neuerer Zeit Vieles an der Unterrichtsweise bemängelt und namentlich ein großer Lärm darüber geschlagen wird, daß sich der Unterricht auf zu viel Stoff werfe, sich dadurch zersplittere und so multa non multum gelehrt und gelernt werde, so ist mir aus diesen Klagen noch niemals klar geworden, was denn in unsern Schulen eigentlich Ueberflüssiges und Unnötiges gelehrt werde. Unser Lehrplan setzt den Schwerpunkt des Unterrichts in die religiöse und moralische Bildung des Kindes, in die Sprache und das Rechnen; der realistische Stoff wird — wenn nämlich der Unterrichtsplan vom Lehrer mit geistigem Verständniß und nicht bloß schablonenartig ausgeführt wird — mehr nur als Hülfsmittel für die Hauptfächer beigezogen. Und wenn (übrigens auch in übertriebener Weise) über die geringe Nachhaltigkeit des Gelernten geklagt wird, so ist meiner Ueberzeugung nach der Fehler mehr neben, als in der Schule zu suchen, die eben die Bildung der Jugend mehr nur anfängt, anregt, entwickelt und der Natur der Sache nach keineswegs abschließen kann. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht noch Manches zu wünschen übrig bleibe, und daß sich nicht neben manchem Vorzüglichem in unsern Schulen auch manche blöde Stelle finden lasse; aber bei gerechter Beurtheilung wird man zugeben müssen, daß im Allgemeinen unsere Schulen nicht kränkeln, daß Gegentheils in ihnen ein reges, frisches Leben herrscht, und daß sie, nebenbei gesagt, den Vergleich mit den Primarschulen anderer Kantone gar nicht zu scheuen haben.“

Saat. Laut einer Korrespondenz der Thurgauer-Ztg. hat die Regierung endlich die Reorganisation des Volksschulwesens an die Hand genommen. Sie hat eine aus kompetenten Personen zusammengesetzte Kommission niedergesetzt, die einen Gesetzesentwurf ausarbeiten und beraten soll, so daß derselbe dem Großen Rathe in seiner ordentlichen Winter Sitzung vorgelegt werden kann. Leider befinden sich jetzt schon in mehreren Paragraphen solche Bestimmungen, die sicherlich großes Mißvergnügen erregen werden. Es scheint, als wolle man von den Lehrern nur weit mehr fordern, ohne ihnen beträchtliche Vortheile zu gewähren. Wir werden bald sehen, wohin das führen wird.

— Der Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz ist erschienen. Nach demselben werden die Lehrer in 3 Klassen getheilt mit einer fixen Besoldung von 900, 700 und 400 Fr. Dazu kommt ein Schulgeld von 3 Fr. per Schüler. Die Alterszulagen betragen von 5 bis 10 Jahren 25, von 10 bis 15 Jahren 50, von 15 bis 20 Jahren 75 und von 20 und mehr Jahren 100 Fr. Zur Beaufsichtigung der Schulen werden 5 Inspektoren mit einem fixen Gehalt von 2000 Fr. nebst Reiseentschädigung aufgestellt. An die Primarschulen werden sich die Sekundarschulen anschließen.

Deutschland. Baden. Der Kampf um alleinige und unbeschränkte Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule wird von der Geistlichkeit trotz Gesetz und Verordnung fortgesetzt. An sehr vielen Orten kam die Konstituierung der Gemeindschulbehörde nicht zu Stande, weil der Pfarrer die Wahl hintertreiben, d. h. die Wähler von der Theilnahme an der Wahl abhalten konnte.

Radolphzell. Die Schulrathswahlen in hiesiger Stadt gingen erwünscht vor sich. Die wahlberechtigten Einwohner haben ihre Pflicht

gethan und ihr Recht geübt. Als Ortschulrätbe gingen aus der Urne hervor: die Herren Oberamtmann Otto v. Senger, prakt. Arzt Eugen Frisch und Spitalverwalter Karl Barreth. Wen der Gemeinderath und engere Ausschuss nun auch noch wählen mag: der Schulkath ist bei uns gut zusammengefasst. — Die geistlichen Herren erhielten vom erzbischöflichen Ordinariat die Weisung, vom nächsten Samstag ab die Schule nicht mehr zu besuchen, und zugleich wurden die geistlichen Direktoren der Schullehrerseminarien Meersburg und Göttingen abberufen. Wir werden nun bald sehen, wie weit die Liebe und Anhänglichkeit der Geistlichen an ihr eigenstes engeres Vaterland, an ihre Gemeinden, an die Kinder ihrer Pfarangehörigen geht!

Es fehlt noch die Hauptsache, wenn es mit dem Schulwesen wirklich besser werden, und nicht die ganze Reform, die mit so großen Ansprüchen auftrat, mehr dem Scheine als der Wirklichkeit Vorschub leisten soll. Die beiden ersten und wesentlichsten Bedingungen zu einem bessern Gedeihen des Schulwesens sind eine tüchtige und zweckmäßige Berufsbildung der Lehrer und eine den jetzigen Bedürfnissen des Lebens in billigem Maß entsprechende ökonomische Stellung derselben. Durch erstere muß der Selbstüberschätzung und dem Dummstolz vieler Lehrer, als dem größten subjektiven Hinderniß einer gesegneten Wirksamkeit derselben, entgegengearbeitet werden; durch eine befriedigende Aussicht auf ihre Zukunft muß man fähige Köpfe für diesen mühsamen und wichtigen Beruf heranzuziehen suchen. Nur wo man diesen beiden

Forderungen verständige Rechnung zu tragen entschlossen ist, wird man mit Grund eine bessere Zukunft des Volksschulwesens erwarten dürfen. Berlin. **Diesterweg's** Pädagogisches Jahrbuch für 1865 hat folgenden Inhalt: 1. Logik der Sprache, von Dreßler. — 2. Aufruf zur Bildung, von Dr. Eberhard. — 3. Die konfessionellen Unterschiede in den Schulen, von Kieferstein. — 4. Lessing's Nathan. — 5. Die richtige Methode des Forschens und Lehrens. — 6. Die Organisation des Volksschulwesens. — 7. Pädagogische Abrechnung für 1863. — 8. Das Wunder. (4.—8. vom Herausgeber.)

Schleswig. In Apentrade waren am 21. Sept. die sämmtlichen Schullehrer mit Ausnahme eines, dessen gute Gesinnung voraus bekannt war, vor das Kirchensivitorium (den Amtmann Jürgensen und den Probst Götting) gerufen worden, um zu erklären, ob sie sich durch den dem König Christian geleisteten Eid noch gebunden glaubten. Da sie hierauf mit Ja antworteten, von den Sivitatoren, die dazu Vollmacht hatten, sich von dem Eid nicht lösen lassen wollten, auch die Frage, ob sie mit Lust und Liebe nach den neuen schleswig-holsteinischen Lehrbüchern, welche eingeführt werden sollen, die Jugend würden unterrichten können, mit Nein beantworteten, so ließ man sie wissen, daß sie ihre Verabschiedung zu gewärtigen hätten. Es sind dieß alle geborne Schleswiger, die in einer Reihe von Jahren ihrem Amt vorgestanden haben. — Immerhin respektabel!

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Reallehrerstelle.

Die zweite Lehrstelle an der Realschule zu Unter-Gallau (Schaffhausen) wird hiemit zu definitiver Besetzung ausgeschrieben. Die Obliegenheiten sind die geistlichen; der Gehalt beträgt 2000 Fr., wozu für einen Auswärtigen noch zwei Klafter Holz hinzukommen. Bewerber hiefür haben sich unter Beispruch der nöthigen Ausweise bis zum 20. Okt. bei dem Präsidenten des Erzieh.-Rathes, Hrn. Reg.-Rath D. v. Waldfürch, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, 4. Okt. 1864.

Kanzlei des Erz.-Rathes.

Vakante Schulstelle.

An der 7klassigen Knaben-Elementarschule der Stadt Schaffhausen ist die Oberlehrer-Stelle demnächst neu zu besetzen. Die Verpflichtungen sind die geistlichen; an Gehalt besteht der Oberlehrer 1900 Fr., nebst 200 Fr. als Vorsteher. Bewerber hiefür haben sich unter Beispruch der nöthigen Ausweise bis zum 20. Okt. bei dem Präsidenten des Erzieh.-Rathes, Hrn. Reg.-Rath D. v. Waldfürch, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, 4. Okt. 1864.

Kanzlei des Erz.-Rathes.

Von verschiedenen Besitzern des poetischen Theils von **Kurz' Handbuch der Nationalliteratur** aufgefordert, den prosaischen Theil behufs Erleichterung der Anschaffung zu einem ermäßigten Preise abzulassen, haben wir uns entschlossen, eine bestimmte Anzahl Exemplare von

Professor Heinrich Kurz, Handbuch der deutschen Prosa von Gottsched bis auf die neueste Zeit den Herren Lehrern zu Fr. 8

zu erlassen. Nach Verkauf der betreffenden Anzahl erlischt diese Vergünstigung und tritt der Ladenpreis von Fr. 17. 15 Rp. wieder allgemein in Kraft.

Beide Theile zusammengenommen erlassen wir bis zum 1. Januar nächsten Jahres für Fr. 16 — gegen baare Zahlung oder Postnahme.

Meyer & Zeller in Zürich.

Erledigte Sekundar-Lehrerstelle.

Replau-Krummenau.

Gehalt: 1600 Fr.

Anmeldung: beim Präsidenten des Bezirkschulrathes, Herrn Stefan Rüdiger in Neu St. Johann, bis den 31. Oktober l. J. St. Gallen, den 8. Oktober 1864.

Die Kanzlei des Erz.-Rathes.

Zu gef. Beachtung für Musikfreunde.

Soeben hat mein Antiq.-Catalog Nr. 64 die Presse verlassen. Derselbe enthält **Musikalien** (über 3400 Werke), worunter sehr Vieles aus dem Nachlasse des Hrn. Alex. Müller, weil. Kapellmeister in Zürich, und des Hrn. D. Elster, weil. Musikdirektor im Seminar Wettingen. — Bei reicher Auswahl von gediegenen Musikwerken und bei möglichst billigen Preisen, dürfte dieses Verzeichniß sowohl dem Musiker vom Fach, als auch Dilettanten sehr erwünscht sein. Cataloge werden gratis und franco zugesandt, dagegen erbitte ich mir Briefe und Gelder ebenfalls franco. **F. Hanke, Buch- und Antiq.-Handlung in Zürich.**

Bei **Meyer & Zeller in Zürich** ist soeben erschienen:

Leitfaden

für den

Unterricht in der Geometrie

an schweizerischen Volksschulen.

Von **S. Zähringer.**

2. umgearbeitete Auflage. 19 $\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8 mit 469 Holzschnitten. Preis Fr. 3.

Das Buch hat sich schon in seiner ersten Auflage viele Freunde erworben, theils durch die klare und anschauliche Behandlung des Stoffes, theils durch seine Richtung auf's Praktische. Es liegt nun innerlich und äußerlich neu vor. Die Wertheilung des Stoffes ist noch übersichtlicher geworden, zwei Kapitel sind neu hinzugekommen, das eine über's Feldmessen, das andere über praktische Körperberechnung; alle Holzschnitte wurden neu angefertigt. So bietet das Buch dem Volksschullehrer einen Leitfaden für einen anschau-

lichen, geistbildenden und praktischen Unterricht in der Geometrie, wie er nach den Anforderungen der Gegenwart an jeder Volksschule erteilt werden sollte. Auf die äußere Ausstattung des Buches ist alle Sorgfalt verwendet worden, so daß es sich würdig neben jedes andere Lehrbuch der Geometrie stellen darf.

Soeben ist erschienen und vom Verfasser **S. Blanc** in Lausanne, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Praktische Buchhaltung

für

Schulen und Familien,

mit 88 Rechnungsaufgaben zur Uebung für die Schüler,

von **S. Blanc.**

Nach dem Französischen bearbeitet von

J. Schneider, Sekundarlehrer.

Preis Fr. 1. 50. Franco für die ganze Schweiz 4 Expl. für 5 Franken, 10 Expl. 10 Franken.

Von dem in unserm Verlage erschienenen trefflichen Werke

Joh. Heinrich Pestalozzi's Leben und Ansichten in einem wortgetreuen Auszuge aus sämmtlichen von Pestalozzi herrührenden Schriften zur Feier von dessen hundertstem Geburtstage dargestellt von Pfarrer Christoffel. 535 Seiten in gr. 4^o. 1847. Mit 2 Kupfern. beizigen wir noch wenige Exemplare, die wir noch zum herabgesetzten Preise von **Fr. 3.** — abgeben.

Ferner sind in unserm Verlage erschienen **Pestalozzi's Lienhard und Gertrud.** Ein Buch für's Volk. Die zwei ersten Theile in Einem Bande noch die ursprüngliche Ausgabe neu gedruckt. Mit 13 Federzeichnungen von H. Wendel und einer Musikbeilage. 4^o. Wohlfeile Ausgabe. Preis Fr. 1. 20 Rp.

Pestalozzi's Leben und Wirken einfach und getreu erzählt. Mit einem Holzschnitt. 8^o. 65 Rp.

Zürich. **Meyer & Zeller.**